

Hinweis:

Auch wenn gegen diese Beitragsfestsetzung Widerspruch erhoben wird, ist der Beitrag fristgemäß zu entrichten. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Hansestadt Stendal, den 29.04.2014



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Tiefbauamt

5. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Untere Ohre) vom 14.12.2009

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA, S. 492), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 28.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Untere Ohre) vom 14.12.2009 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 28 vom 30.12.2009, S. 383, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.03.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 7 vom 20.03.2013, S. 48, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt **6,70 Euro/ha (0,000670 Euro/m²)** im Jahr.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 28.04.2014



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Tiefbauamt

4. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Milde/Biese“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Milde/Biese) vom 14.12.2009

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA, S. 492), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 28.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Milde/Biese“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Milde/Biese) vom 14.12.2009 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 28 vom 30.12.2009, S. 382, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.03.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 7 vom 20.03.2013, S. 48, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt **8,97 Euro/ha (0,000897 Euro/m²)** im Jahr.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 28.04.2014



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Tiefbauamt

5. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Tanger) vom 14.12.2009

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA, S. 492), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 28.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Tanger) vom 14.12.2009 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 28 vom 30.12.2009, S. 382, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.03.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 7 vom 20.03.2013, S. 48, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt **11,2847 Euro/ha (0,00112847 Euro/m²)** im Jahr.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 28.04.2014



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Tiefbauamt

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Stendal über die öffentliche Beseitigung von Abwasser -Abwasserbeseitigungssatzung-

Aufgrund des § 78 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011 S.492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GVBl. LSA 2013, S.116), in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2013 (GVBl. LSA 2013, S. 498), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 28.04.2014 folgende Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Stendal über die öffentliche Beseitigung von Abwasser (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 06.06.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 12 vom 14.06.2006 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung erhält folgende Fassung:

„Satzung der Hansestadt Stendal über die öffentliche Beseitigung von Abwasser -Abwasserbeseitigungssatzung-..“

2. In nachfolgenden Paragraphen werden die Worte „Stadt Stendal“ durch die Worte „Hansestadt Stendal“ ersetzt:

§ 1 Abs. 1 Satz 1; § 9 Satz 3; § 12 Abs. 1 Satz 3; § 14 Abs. 7 und § 23 Abs. 1 Buchstabe k

3. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Niederschlagswasserentsorgung“ durch das Wort „Niederschlagswasserbeseitigung“ ersetzt.

4. § 1 Abs. 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Abwasserbeseitigungspflicht umfasst auch die Aufstellung und Fortschreibung von Abwasserbeseitigungskonzepten.“

5. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Der räumliche Geltungsbereich für die Schmutzwasserbeseitigung bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet der Hansestadt Stendal mit Ausnahme der Ortschaften Arnim, Bindfelde, Börgitz, Buchholz, Dahlen, Dahrenstedt, Döbbelin, Gohre, Groß Schwechten, Heeren, Insel, Jarchau, Klein Möringen, Möringen, Nährstedt, Neuendorf am Speck, Peulingen, Staats, Staffelde, Tornau, Uchtsprunge, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde, Vollenschier, Welle, Wilhelmshof, Wittenmoor. Die vorgenannten Ortschaften gehören zum Verbandsgebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg. Der räumliche Geltungsbereich für die Niederschlagswasserbeseitigung bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet der Hansestadt Stendal.“

6. Nach § 2 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und das in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen entsprechend der Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung - KKAÜVO.“

7. In § 2 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Kontrollschacht“ die Worte „bzw. am Übergabepunkt“ eingefügt.

8. In § 4 werden nachfolgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind gemäß § 79 b Abs. 1 WG LSA grundsätzlich die Grundstückseigentümer verpflichtet. Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Stadt den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit zu verhüten.“

(5) Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.“

9. § 5 Abs. 1 erhält nach Satz 1 folgende Fassung:

„Ein dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Niederschlagswasser als Schmutzwasser anfällt. Der Anschluss und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit zu verhüten, insbesondere, wenn das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann oder wenn das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt oder Belästigungen oder Feuchtigkeiterscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder über öffentliche Verkehrsflächen abläuft. Die Stadt bzw. die AGS kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.“

10. In § 6 Abs. 1 wird „§ 151 Abs. 3 WG LSA“ ersetzt durch „§ 79 b Abs. 1 WG LSA“.

11. In § 9 Satz 1 werden nach den Worten „Abwassergesellschaft Stendal mbH“ die Worte „nachfolgend AGS genannt“ eingefügt.

12. In § 14 Abs. 1 und 3 werden nach dem Wort „Revisionsschacht“ die Worte „bzw. Übergabepunkte“ eingefügt.

13. In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „bis zum Revisionsschacht“ die Worte „bzw. bis zum Übergabepunkt“ eingefügt.

14. In § 15 Abs. 2 und 3 wird die Bezeichnung „DIN 1610“ durch die Bezeichnung „DIN EN 1610“ ersetzt.

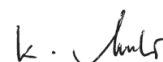
15. § 15 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Stadt kann auf Antrag ausnahmsweise zulassen, dass der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage selbst herstellt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 28.04.2014


Klaus Schmorz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Tiefbauamt

Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79 a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Ausschlussatzung)

Aufgrund des § 79 a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GVBl. LSA 2013, S.116), in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2013 (GVBl. LSA 2013, S. 498), sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept der Hansestadt Stendal für den Bereich Schmutzwasser in den Gemarkungen Stendal und Borstel vom 21.11.2013 hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 28.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Hansestadt Stendal betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die öffentliche Beseitigung von Abwasser (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur

- zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

in ihrem Entsorgungsgebiet.

(2) Die Hansestadt Stendal ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79 a WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

- das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
- eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
- dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist

und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden; das Gleiche gilt für die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

(1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept der Hansestadt Stendal vom 21.11.2013, werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes.

(2) Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die bis zum Jahr 2016 nach Tabelle 4.2 des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Hansestadt vom 21.11.2013 an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.

(4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4

Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

§ 5

Aufhebung des Ausschlusses

(1) Die Hansestadt Stendal kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept der Hansestadt Stendal den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist die Hansestadt Stendal gehindert, vor Ablauf von fünfzehn Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese